

Stellungnahme zur BSI TR-03109-1, Anlage VII für Smart-Meter-Gateways

bne-Kommentar zum Entwurf (30.11.2018)
einer neuen Anlage VII der Technischen
Richtlinie TR-03109-1 des BSI zur
Festlegung eines Interoperabilitätsmodells
und funktionaler Geräteprofile für SMGW

Berlin, 10. Dezember 2018. Der vorliegende Entwurf einer Anlage VII zur TR-03109-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beschreibt einen Mindestfunktionsumfang, der von allen zertifizierten Smart-Meter-Gateways (SMGW) der Generation 1 zu erfüllen ist. Nach Einschätzung des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) laufen die dort beschriebenen Anforderungen auf einen weiteren Rückschritt hinaus. Sollte es nach dem Entwurf gehen, müssten intelligente Messsysteme der ersten Generation für den Erhalt des BSI-Zertifikats weniger Funktionen vorweisen, als etwa die heute verbreiteten analogen Messsysteme. Anders als bisher bekannt, sollen SMGW der Generation 1 nur noch drei Tarifanwendungsfälle verpflichtend abdecken – der zeitvariable Tarif wird auf „optional“ zurückgestuft. Die optionalen Anforderungen führen dazu, dass unklar sein wird, welche Funktionen die nach ein und derselben Technischen Richtlinie zertifizierten intelligenten Messsysteme jeweils mitbringen. Das Angebot von Mehrwertdiensten und Energielösungen ist auf dieser Grundlage praktisch nicht möglich. Der bne fordert daher Anpassungen zur Anlage VII: TAF 2 und TAF 8 sind als zwingend erfüllende Kriterien zu setzen und der Anforderungskatalog ist abschließend zu regeln (optionale Anforderungen streichen). Außerdem ist durch eine generelle Update-Fähigkeit sicherzustellen, dass zukünftig hinzukommende Funktionen auch auf bereits installierte Gateways ausgerollt werden können und werden. Es darf keine Zertifizierung bzw. kein Rollout starten, bis die beschriebenen Anforderungen von den Messgeräten tatsächlich abgedeckt werden.

In Kapitel 3.2.1. der Anlage VII wird das Basis-Geräteprofil beschrieben, dessen Normen von allen SMGW erfüllt werden sollen – unabhängig vom jeweiligen Einsatzbereich des intelligenten Messsystems. Jedoch ergibt der Inhalt der in Zeile 153 beschriebenen Tabelle, ein widersprüchliches Bild. Der Grund: Ein Teil der aufgelisteten Anforderungen ist nicht verpflichtend, also nur optional von den SMGW für die BSI-Zertifizierung zu erfüllen.

▪ **Weniger Funktionen als bisher vorgesehen, zeitvariabler Tarif nur optional**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das SMGW der *Generation 1* die TAF 2 (Zeitvariabler Tarif) sowie sechs weitere Messwertprofile nur optional erfüllen. Bei TAF 2 werden zwei Messwerte pro Turnus bzw. Jahr für zwei Tarifzonen bereitgestellt. Allerdings war bisher vorgesehen, dass diese einfache Funktion einer der vier Tarifanwendungsfälle (TAF) ist, die von SMGW der *Generation 1* abgedeckt werden. Zwar ließen sich die Messwerte für den zeitvariablen Tarif aus den Messwerten, die nach wie vor obligatorisch in *Generation 1* enthaltenen Zählerstandgangmessung (TAF 7) rechnerisch ermitteln, jedoch setzen das MsbG und andere rechtliche Vorgaben den Lieferanten und anderen Messwertverwendern hier enge Grenzen:

- Das MsbG enthält das Prinzip der Datensparsamkeit und gibt genau vor, wofür etwa die Messwerte der Zählerstandgangmessung (TAF 7) genutzt werden dürfen. In anderen Fällen bestimmt der im Stromliefervertrag vereinbarte Tarif, welche Messwerte erhoben und an die Berechtigten übermittelt werden, so das Gesetz (§ 55 MsbG).
- Das Eichrecht definiert die Anforderungen an die Messwerte, die der Abrechnung gegenüber den Letztverbrauchern zugrunde gelegt werden dürfen – u.a. muss der abgerechnete Messwert für den Verbraucher prüfbar sein. Dies ist nicht gegeben, da die am Messsystem angezeigten Werte (nach TAF 7) nicht mit den daraus rechnerisch ermittelten Werten (für TAF 2) übereinstimmen.

Laut Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sind zudem für Letztverbraucher, die gemäß § 2Abs. 7 eine reduzierte Konzessionsabgabe geltend machen wollen, u. a. monatliche Leistungsspitzen zu ermitteln. Für diesen Fall ist TAF 8 vorgesehen, der jedoch im Entwurf der Anlage VII als „optional“ gekennzeichnet ist. Würden auch hier, mangels Verfügbarkeit der TAF 8 in der *Generation 1*, die Monatsleistungsspitzen anders ermittelt, kann dies in der Praxis dazu führen, dass Netzbetreiber die Abrechnung der reduzierten Konzessionsabgabe ablehnen, weil der Nachweis nicht durch eine direkte Messung erbracht wurde.

Ohne Messwertbereitstellung für zeitvariable Tarife, ist daher nicht einmal die einfachste Variante eines variablen Tarifs (Tarif mit Schwachlast) darstellbar. Dabei hatte der Gesetzgeber seine Entscheidung für den Rollout intelligenter Messsysteme u.a. auf die variablen Tarife gestützt: Das Angebot variabler Tarife sollte Verbraucher einen ersten Anreiz geben, sich mit ihrem Energieverbrauch auf die zunehmend volatile Stromerzeugung einzustellen. Die Streichung von TAF 2 aus dem Mindestumfang der ersten *Generation* widerspräche der Intention und den Vorgaben des MsbG. Eine Streichung würde den Start des Smart-Meter-Rollouts mit zertifizierten Geräten endgültig zu einem Totalausfall machen – mit politisch schlech-

ter Außenwirkung. Ein schrittweises Vorgehen im Zertifizierungsprozess ist nachvollziehbar, allerdings muss die Minimalversion der Messsysteme der 1. Generation zwingend wenigstens die wichtigsten Funktionen abdecken. Der bne lehnt die optionale Erfüllung von TAF 2 und TAF 8 ab.

▪ **Kein einheitlicher Funktionsstandard trotz Zertifizierung nach gleicher TR**
Wenn die Technische Richtlinie, wie im Entwurf zu Anlage VII vorgesehen, mehrere Kriterien bzw. Funktionen enthält, deren Erfüllung freiwillig ist, bringt der Zertifizierungsprozess Smart-Meter-Gateways mit unterschiedlichem Funktionsumfang hervor. Doch dieser uneinheitliche Funktionsstandard stellt ein Problem für (wettbewerbliche) Messstellenbetreiber, Verbraucher, Lieferanten und Serviceanbieter dar: Wer kann noch nachvollziehen, welche Funktionen das nach der TR-03109-1 zertifizierte SMGW eigentlich abdeckt? Je nach Hersteller kann der Funktionsumfang unter diesen Gegebenheiten unterschiedlich ausfallen. Wie ist Letztverbraucher zu erklären, dass sie die gleiche Preisobergrenze zahlen, aber je nachdem welches zertifizierte SMGW der jeweils grundzuständige Messstellenbetreiber eingebaut hat, ihnen unterschiedliche Funktionen zur Verfügung stehen würden? Die Entwicklung und das Angebot von Mehrwertdiensten und Energielösungen sind nicht möglich, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, welcher Kunde über welches Smart-Meter-Gateway verfügt.

▪ **Pflicht zum Update des SMGW auf nächste Generation fehlt**
Die perfekte Lösung wird es nicht geben und mit dem Rollout zu warten, bis das SMGW alle Funktionen abdeckt, ist im Hinblick auf den eingeführten Zertifizierungsprozess nach Ansicht des bne nicht zielführend. Seine Kritik am Zertifizierungsprozess sowie Änderungsvorschläge hat der bne in einem [Diskussionspapier vom 27. November 2018 veröffentlicht](#).

Der bne sieht im iterativen Ansatz eine Kompromisslösung, damit zeitnah mit dem Rollout begonnen werden kann. Dabei sollte jedoch unbedingt vermieden werden, dass SMGW der *Generation 1* gegen Geräte der nächsten Generation ausgetauscht werden müssen. Hierzu ist bei der Zertifizierung der *Generation 1* sicherzustellen, dass alle diese Geräte mit Hilfe eines (Software-)Updates, um die Funktionen der nächsten Generation problemlos ergänzt werden. Die generelle Update-Fähigkeit der Messsysteme muss immer gegeben sein; sie ist jedoch keine akzeptable Lösung, die jetzt im Entwurf angelegte optionale Erfüllung von TAF-Anforderungen zu ermöglichen. Fehlt die Pflicht zur Nachrüstung bzw. zum Update, hätte dies *sunk cost* zur Folge. **Die Kürzung des Funktionsumfangs zur Beschleunigung des Zertifizierungsprozesses ist allerdings keine Lösung.**

Der bne fordert folgende Anpassungen an der Anlage VII zur TR 03109-1:

1. Für die Zertifizierung sind von den SMGW der 1. Generation mindestens jene Funktionen zu erfüllen, die bereits heute (mit konventionellen Messsystemen) technisch möglich sind. Das in Kapitel 3.2.1 beschriebene Basisprofil muss da-

- her immer TAF 2 und TAF 8 erfüllen. Die entsprechende Anforderung hierzu ist zwingend von „optional“ in „ja“ abzuändern.
2. Alle nach TR 03109-1 zertifizierten SMGW müssen die gleichen Funktionen abdecken. Nur dann kann von einer Standardisierung der zugelassenen SMGW gemäß Technischer Richtlinie des BSI gesprochen werden. Hierzu sind in Anlage VII, Kapitel 3.2.1 die übrigen optionalen TAFs und weitere freiwillig zu erfüllende Anforderungen zu streichen, sofern sie nicht als notwendig eingestuft werden.
 3. Die Nachrüstung der von grundzuständigen Messstellenbetreibern verbauten SMGW der *Generation 1* ist sicherzustellen. In Anlage VII Kapitel 3.2.1 ist daher das Kriterium „Generelle Update-Fähigkeit“ zu ergänzen, welches von allen SMGW zwingend zu erfüllen ist. Darüber hinaus ist der grundzuständige Messstellenbetreiber zu verpflichten, die (Software-)Updates innerhalb von 30 Tagen nach Zertifizierung der neuen Generation auf die intelligenten Messsysteme der alten Generation auszurollen. Der Lieferant ist zeitnah über das Update des Messsystems zu informieren.
 4. Sofern eine Regelung oder die Umsetzung des Smart-Meter-Gateway-Rollouts dazu führt, dass wirklich Gateways einer Generation mit unterschiedlichen Funktionsprofilen installiert werden, ist dieser Fall entsprechen in den Geschäftsprozessen abzubilden. Nur so kann ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber, ein Lieferant oder Serviceanbieter wissen, welche Produkte er dem jeweiligen Kunden anbieten kann.

Schlussbemerkung: Es ist nicht richtig, die funktionellen Anforderungen an die SMGW derart abzusenken, nur damit die BSI-Zertifizierung der ersten intelligenten Messgeräte endlich abgeschlossen werden kann. Die zertifizierten SMGW müssen mindestens all das können, was für den Letztverbraucher heute schon Realität ist. Darüber hinaus müssen die zertifizierten SMGW in der Lage sein, neue Entwicklungen und innovative Funktionen aufnehmen zu können. Außerdem können sie grundsätzlich nicht als alleiniger Standard gelten sondern per se nur eine Option sein. Siehe hierzu ausführlich das beigefügte bne-Diskussionspapier zur Öffnung des Messstellenbetriebsgesetzes für Innovationen ([Papier zum Download](#)).

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit über 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.